

Dienstag, 9. Mai 1967.

Kleine Anfrage Carruzzo vom 7. März 1966.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 29. April 1967.

Der Bundesrat

b e s c h l i e s s t :

Die am 7. März 1966 von Herrn Nationalrat Carruzzo eingereichte Kleine Anfrage betreffend widerrechtliche Importe von Früchten und Gemüse aus dem Veltlin wird im Sinne des vorgelegten Antwortentwurfes erledigt (s. Beilage).

An den Nationalrat.

Protokollauszug an das Finanz- und Zolldepartement (4), Oberzolldirektion (3) ; an das Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung) und an das Sekretariat der Bundesversammlung zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Fleber

NATIONALRAT

Kleine Anfrage Carruzzo vom 7. März 1966

Die eidgenössische Zollverwaltung hat eine Untersuchung eingeleitet über die widerrechtlichen Importe von Früchten und Gemüse, die seit mehreren Jahren über den Zollposten von Campocologno erfolgen.

Der Bundesrat wird gebeten, bekannt zu geben, welchen Umfang diese widerrechtlichen Importe angenommen haben, welche Massnahmen er zur Verhinderung weiterer Uebertretungen zu treffen gedenkt und welche Strafen gegenüber den Fehlbaren und ihren Komplizen ausgesprochen wurden.

Antwort des Bundesrates

Das Zollgesetz bestimmt in Art. 14, Ziff. 23, dass rohe Bodenerzeugnisse von Grundstücken in der ausländischen Wirtschaftszone, die von ihren Eigentümern, Nutzniessern oder Pächtern bewirtschaftet werden, zollfrei eingeführt werden können, sofern der Bewirtschafter seinen Wohnsitz in der schweizerischen Wirtschaftszone hat und die Bodenerzeugnisse selbst einführt. Der Anspruch auf Zollbefreiung ist jeweils durch eine amtliche Bescheinigung über Eigentum, Nutzniessung oder Pachtverhältnis, sowie durch eine Erklärung über den mutnasslichen Ertrag zu belegen.

Das Abkommen vom 2. Juli 1953 zwischen Italien und der Schweiz betr. den Grenz- und Weideverkehr sieht nebst der Zollbefreiung auch den Verzicht auf die Handhabung der Verbote und andern Beschränkungen wirtschaftlichen Charakters vor, die auf die Ein- oder Ausfuhr allgemein anwendbar sind. Im landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr eingeführte Früchte und Gemüse unterliegen somit der in Art. 23 des Landwirtschaftsgesetzes vorgesehenen Einfuhrregelung nicht.

Die stetige Zunahme der zollfreien Einfuhr von landwirtschaftlichen Produkten aus dem Veltlin - 1957 waren es 129 Tonnen und 1964 deren 1877 - erweckte den Verdacht, dass die Vergünstigungen zum Teil missbräuchlich in Anspruch genommen wurden, obwohl in jedem Fall die amtlichen Bescheinigungen vorlagen.

Auf Grund der durch die Zollverwaltung geführten Untersuchung wurde gegen die verantwortlichen Personen das Strafverfahren eingeleitet. Die Schuldigen werden gestützt auf das Zollgesetz bestraft werden. Im übrigen sind die hinterzogenen Zölle bei den fehlbaren Importeuren eingefordert worden. Da diese Forderungen von den Zollpflichtigen bestritten werden, kann vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens nicht verbindlich gesagt werden, welche Mengen missbräuchlich zur Einfuhr gelangt sind.

Die Zollverwaltung hat nun auf Grund der gemachten Erfahrungen die Vorschriften über die zollfreie Einfuhr von Obst und Gemüse aus gepachteten Grundstücken ergänzt. Die Verhältnisse haben sich inzwischen wieder normalisiert; waren 1964 noch 1505 Tonnen Aepfel aus dem Veltlin zollfrei und ohne Bewilligung eingeführt worden, ging diese Menge 1966 auf 339 Tonnen zurück.

9.5.1967

(XXXVII - 11) - 376

NATIONALRAT

Kleine Anfrage Carruzzo vom 7. März 1966

Die eidgenössische Zollverwaltung hat eine Untersuchung eingeleitet über die widerrechtlichen Importe von Früchten und Gemüse, die seit mehreren Jahren über den Zollposten von Campocologno erfolgen.

Der Bundesrat wird gebeten, bekannt zu geben, welchen Umfang diese widerrechtlichen Importe angenommen haben, welche Massnahmen er zur Verhinderung weiterer Uebertretungen zu treffen gedenkt und welche Strafen gegenüber den Fehlbaren und ihren Komplizen ausgesprochen wurden.

Antwort des Bundesrates

Das Zollgesetz bestimmt in Art. 14, Ziff. 23, dass rohe Bodenerzeugnisse von Grundstücken in der ausländischen Wirtschaftszone, die von ihren Eigentümern, Nutzniessern oder Pächtern bewirtschaftet werden, zollfrei eingeführt werden können, sofern der Bewirtschafter seinen Wohnsitz in der schweizerischen Wirtschaftszone hat und die Bodenerzeugnisse selbst einführt. Der Anspruch auf Zollbefreiung ist jeweils durch eine amtliche Bescheinigung über Eigentum, Nutzniessung oder Pachtverhältnis, sowie durch eine Erklärung über den mutmasslichen Ertrag zu belegen.

Das Abkommen vom 2. Juli 1953 zwischen Italien und der Schweiz betr. den Grenz- und Weideverkehr sieht nebst der Zollbefreiung auch den Verzicht auf die Handhabung der Verbote und andern Beschränkungen wirtschaftlichen Charakters vor, die auf die Ein- oder Ausfuhr allgemein anwendbar sind. Im landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr eingeführte Früchte und Gemüse unterliegen somit der in Art. 23 des Landwirtschaftsgesetzes vorgesehenen Einfuhrregelung nicht.

Die stetige Zunahme der zollfreien Einfuhr von landwirtschaftlichen Produkten aus dem Veltlin - 1957 waren es 129 Tonnen und 1964 deren 1877 - erweckte den Verdacht, dass die Vergünstigungen zum Teil missbräuchlich in Anspruch genommen wurden, obwohl in jedem Fall die amtlichen Bescheinigungen vorlagen.

Auf Grund der durch die Zollverwaltung geführten Untersuchung wurde gegen die verantwortlichen Personen das Strafverfahren eingeleitet. Die Schuldigen werden gestützt auf das Zollgesetz bestraft werden. Im Übrigen sind die hinterzogenen Zölle bei den fehlbaren Importeuren eingefordert worden. Da diese Forderungen von den Zollpflichtigen bestritten werden, kann vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens nicht verbindlich gesagt werden, welche Mengen missbräuchlich zur Einfuhr gelangt sind.

Die Zollverwaltung hat nun auf Grund der gemachten Erfahrungen die Vorschriften über die zollfreie Einfuhr von Obst und Gemüse aus gepachteten Grundstücken ergänzt. Die Verhältnisse haben sich inzwischen wieder normalisiert; waren 1964 noch 1505 Tonnen Aepfel aus dem Veltlin zollfrei und ohne Bewilligung eingeführt worden, ging diese Menge 1966 auf 339 Tonnen zurück.

9.5.1967

(XXXVII - 11) - 376